

IP/IT (Intellectual Property/Information Technology)

Die neue Technologietransfer-
Gruppenfreistellungsverordnung („TT-GVO“)

Urheberschutz für spirituelle Texte aus Wachträumen

Vorsicht beim Einsatz von Auto-Reply-Mails

Namensschutz im Internet – der Handel mit
Netzadressen hat seine Grenzen

Indizwirkung zulasten des Anschlussinhabers

Feedback

Sehr geehrter Abonnent unseres Newsletters,

wir versuchen ständig, unseren Newsletter weiter zu verbessern und die für Sie relevanten Informationen Ihren Erwartungen gerecht zur Verfügung zu stellen. Daher bitten wir Sie um ein kurzes Feedback. Sie können das Formular bequem am PC ausfüllen und über den unten stehenden Button ("senden") einfach per E-Mail zurücksenden. Alternativ können Sie den ausgefüllten Fragebogen auch per E-Mail an marketing@luther-lawfirm.com oder per Fax an +49 221 9937 110 zurücksenden.

Vielen Dank im Voraus für Ihre Unterstützung.

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Wie bewerten Sie die inhaltliche Qualität unserer Newsletter-Artikel? (Schulnotensystem)	Empfehlen Sie unseren Newsletter interessierten Kollegen weiter?
1 2 3 4 5 6	ja nein wenn nein, warum nicht:
Wie bewerten Sie die Länge der Newsletter-Artikel?	Welche Erscheinungsform bevorzugen Sie?
1 2 3 4 5 6	Print-Ausgabe Digitales PDF Webseiten-Artikel
Wie bewerten Sie die Zusammenstellung der behandelten Themen?	Ihre Anregungen zu unserem Newsletter:
1 2 3 4 5 6	
Wie bewerten Sie die Anzahl der behandelten Themen?	
1 2 3 4 5 6	

Die neue Technologietransfer- Gruppenfreistellungsver- ordnung („TT-GVO“)

Am 1. Mai 2014 ist die neue TT-GVO (Nr. 316/2014 vom 21. März 2014) nebst Leitlinien in Kraft getreten. Sie löst die vorhergehende Verordnung aus dem Jahre 2004 ab. Wie ihre Vorgängerin stellt die TT-GVO bestimmte Vereinbarungen in Technologietransfervereinbarungen von den Kartellvorschriften als kartellrechtlich unbedenklich frei.

Anwendungsbereich

Um eine Technologietransfer-Vereinbarung handelt es sich, wenn Technologierechte mit dem Ziel der Produktion von Vertragsprodukten an den Lizenznehmer oder seine Zulieferer lizenziert werden, oder wenn Technologierechte mit dem Ziel der Produktion von Vertragsprodukten übertragen werden, das Verwertungsrisiko in Bezug auf die Technologierechte aber zum Teil beim Veräußerer bleibt. Der Lizenznehmer soll in der Lage sein, die Vertragsprodukte mit der lizenzierten Technologie (gegebenenfalls unter Zuhilfenahme weiterer Einsatzgüter) zu produzieren. Technologietransfer-Vereinbarungen im Sinne der TT-GVO umfassen Patente und Patentanmeldungen, Gebrauchsmuster und Gebrauchsmusteranmeldungen, Geschmacksmuster, Sortenschutzrechte, Topographien von Halbleitererzeugnissen, ergänzende Schutzzertifikate für Arzneimittel, Software-Rechte sowie Know-how. Damit ist die TT-GVO auch für die Lizenzierung von Software einschlägig. Die bisherige Abgrenzung, dass Lizenzen zur bloßen Erstellung von Kopien eines Softwareprodukts zum weiteren Vertrieb ausgenommen und der Vertikal-Gruppenfreistellungsverordnung zuzuordnen sind, wurde übernommen. Die TT-GVO gilt dagegen nicht für Lizenzabsprachen in Vereinbarungen über Forschung und Entwicklung oder in Spezialisierungsvereinbarungen, für die eigene Freistellungsverordnungen gelten.

Die Anwendbarkeit der TT-GVO setzt zudem im Grundsatz voraus, dass die beteiligten Unternehmen Marktanteilsschwellen von 20 % bei Wettbewerbern und von 30 % bei nicht konkurrierenden Unternehmen nicht überschreiten.

Nicht-freistellungsfähige Kernbeschränkungen

Eine Vereinbarung ist nur dann überhaupt freistellungsfähig nach der TT-GVO, wenn sie keine Kernbeschränkungen enthält. Um nicht-freistellungsfähige Kernbeschränkungen handelt es sich zum Beispiel bei Beschränkungen in der Festsetzung von Drittverkaufspreisen zwischen konkurrierenden Unternehmen oder bei der Zuweisung von Märkten und Kunden.

Neuerungen

Durch die neue TT-GVO wird die bisherige Rechtslage zum Teil verschärft. Dies betrifft insbesondere die folgenden Themenkomplexe:

1. Beschränkungen des passiven Verkaufs

Nicht konkurrierende Unternehmen konnten bislang Beschränkungen des passiven Verkaufs (d. h. die bloße Reaktion auf unaufgeforderte Bestellungen) gegenüber dem Lizenznehmer sowohl zugunsten des Lizenzgebers wie auch zugunsten eines anderen Lizenznehmers vorsehen. Ab dem 1. Mai 2014 sind nur noch Beschränkungen des passiven Verkaufs in ein exklusives Gebiet oder an eine exklusive Kundengruppe zugunsten des Lizenzgebers freigestellt. Derartige Beschränkungen zugunsten eines anderen Lizenznehmers sind dagegen grundsätzlich als eine kartellrechtswidrige Kernbeschränkung anzusehen. Nur ausnahmsweise kann diese Beschränkung des passiven Verkaufs zulässig sein, wenn sie zur Erschließung eines neuen Marktes oder zur Neueinführung eines Produktes objektiv erforderlich ist.

2. Exklusive Rücklizenzierungs- oder Übertragungsverpflichtungen

Nicht mehr automatisch freigestellt sind in Zukunft auch exklusive Rücklizenzierungs- oder Übertragungsverpflichtungen in Bezug auf Verbesserungen des Lizenznehmers. Der Lizenzgeber kann sich auf diese Weise nicht mehr die Kontrolle über Verbesserungen, die auf den lizenzierten Schutzrechten basieren, sichern. Dies gilt auch für den Fall, dass der Lizenznehmer hierfür eine Vergütung erhält. Dieser Umstand kann lediglich in eine Einzelfallbeurteilung einfließen. Damit entfällt zukünftig die bislang praktizierte Unterscheidung zwischen abtrennbaren und nicht abtrennbaren Erfindungen. Nicht exklusive Rücklizenzierungsverpflichtungen von Verbesserungen bleiben allerdings freigestellt.

3. Kündigungsrecht/Nichtangriffsvereinbarungen

Auch Regelungen in Lizenzvereinbarungen, nach denen der Lizenzgeber den Vertrag wegen eines Angriffs des Lizenznehmers auf das lizenzierte Schutzrecht kündigen kann, sind in nicht-exklusiven Lizenzvereinbarungen nun nicht mehr gruppenfreistellungsfähig. Diese Kündigungsregelung wird damit für nicht-exklusive Lizenzvereinbarungen der Nichtangriffsverpflichtung gleichgestellt. Nichtangriffsabreden sind nach wie vor nicht freigestellt. In gutem Glauben geschlossene Streitbeilegungsvereinbarungen fallen allerdings nicht unter das Kartellverbot, es sei denn der Lizenzgeber weiß, dass die Voraussetzungen für die Erteilung des Schutzrechts nicht erfüllt sind oder der Lizenznehmer erhält für den Verzicht finanzielle oder sonstige Anreize von dem Lizenzgeber. Streitbeilegungsvereinbarungen, die eine Produkteinführung des Lizenznehmers verzögern oder anderweitig beschränken (sog. „Pay for delay“), können nach den Feststellungen der Kommission ausdrücklich unter das Kartellverbot fallen.

Übergangsfrist

Für bis zum 30. April 2014 abgeschlossene Vereinbarungen besteht eine Übergangsfrist bis zum 30. April 2015. Das bedeutet, dass Unternehmen ihre bestehenden Verträge in diesem Bereich, insbesondere im Hinblick auf die Regelungen zu passiven Verkäufen, zeitnah überprüfen und ggf. anpassen sollten. Soweit es sich nicht um Kernbeschränkungen handelt, ist die Einzelfreistellungsfähigkeit zu prüfen. Bei nicht einzelfreistellungsfähigen Regelungen außerhalb der Kernbeschränkungen führt die Unwirksamkeit einer Klausel nicht zwingend zur Unwirksamkeit des gesamten Vertrags. Bei Kernbeschränkungen ist der Vertrag jedoch als Ganzes nicht gruppenfreistellungsfähig, was zur Nichtigkeit des Vertrags führen kann. Verträge, die nach dem 30. April 2014 abgeschlossen werden, müssen die neuen Regelungen beachten.

Seit dem 1. Mai 2014 gilt die neue Technologietransfer-Gruppenfreistellungsverordnung. Sie ist auf Verträge im Bereich des Technologietransfers anzuwenden, die nach dem 30. April 2014 abgeschlossen werden. Für Altverträge gilt eine Übergangsfrist bis zum 30. April 2015. Bis dahin müssen die bestehenden Verträge an die neuen Regelungen angepasst werden.

Urheberschutz für spirituelle Texte aus Wachträumen

OLG Frankfurt, Urteil vom 13. Mai 2014 – Az.: 11 U 62/13

Der Fall

Eine amerikanische Stiftung nahm einen deutschen Verein wegen einer urheberrechtswidrigen Veröffentlichung von Textpassagen in Anspruch. Der von der Beklagten im Internet veröffentlichte Text wurde ursprünglich von einer (inzwischen verstorbenen) amerikanischen Professorin niedergeschrieben und mehrfach überarbeitet. Diese gab zu ihren Lebzeiten an, der Text sei ihr in aktiven Wachträumen von Jesus von Nazareth eingegeben und von ihr aufgezeichnet worden. 1975 stellte die Professorin eine redaktionell überarbeitete Fassung des Textes fertig, die zum amerikanischen Copyright-Register angemeldet wurde. Die Klägerin berief sich auf das ihr schuldrechtlich übertragene Urheberrecht und wandte sich gegen die öffentliche Wiedergabe der Textpassagen im Internet durch den Beklagten.

Das LG Frankfurt gab der Klage in erster Instanz statt. Hiergegen legte der beklagte Verein Berufung ein. Er machte geltend, ein Urheberrecht der Klägerin könne nicht verletzt sein, da schon die Professorin nicht Schöpferin der streitbefangenen Textpassagen gewesen sei. Vielmehr sei der Text nach ihren eigenen Angaben nur das Resultat eines Diktats gewesen, das sie von Jesus von Nazareth empfangen habe. Darin liege keine persönliche geistige Schöpfung. Auch die nachfolgenden Rechteinräumungen seien daher unwirksam.

Die Entscheidung

Das OLG Frankfurt wies die Berufung zurück und bestätigte die Entscheidung der Vorinstanz, dass der Klägerin ein Unterlassungsanspruch nach § 97 Abs. 1 UrhG wegen der Verletzung des Urheberrechts zustehe. Die Professorin sei Urheberin der streitbefangenen Textpassagen und habe daher die entsprechenden Nutzungsrechte weiter übertragen können. Zwar begründe eine bloße Gehilfenstellung, d. h. auch die Niederschrift eines Textes auf Weisung des Schöpfers, keine Urheberstellung. Es gehe vorliegend aber nicht um das Zusammenwirken mehrerer natürlicher Personen, sondern

um die Frage, ob Urheber im rechtlichen Sinn eine metaphysische Eingebung sein könne, auf deren Einfluss der menschliche Schöpfungsakt zurückgeführt werde. Das Gericht führte insoweit aus, es neige einer allgemein vertretenen Auffassung zu, wonach jenseitige Inspirationen rechtlich uneingeschränkt ihrem menschlichen Empfänger zuzurechnen seien. Für die Begründung von Urheberschutz komme es auf den tatsächlichen Schaffensvorgang, den schöpferischen Realakt, an. Die Behauptung, das von einem menschlichen Schöpfer hervorgebrachte Werk verdanke seine Entstehung ausschließlich metaphysischen Einflüssen, stehe der Zubilligung von Urheberrechtsschutz nicht entgegen. Die reale Werkschöpfung könne in rechtlicher Hinsicht nur der natürlichen Person zugeordnet werden, die sie hervorgebracht habe, nicht etwaigen behaupteten spirituellen Einflüssen.

Unser Kommentar

„Urheber ist der Schöpfer des Werkes“, so die gesetzliche Regelung in § 7 UrhG, die auch in dem vorliegenden Fall nach dem sog. Schutzlandprinzip für die Beurteilung des Urheberschutzes heranzuziehen war. In Rechtsprechung und Schrifttum wird dabei allgemein die Auffassung vertreten, dass als „Schöpfer“ im Sinne des § 7 UrhG nur natürliche Personen in Betracht kommen. Auch das OLG Frankfurt macht deutlich, dass es dieser Auffassung folgt. Konsequenterweise kommt das Gericht damit zu dem Ergebnis, dass die Urheberschaft an einem Werk den tatsächlich handelnden Personen zusteht, unabhängig davon, auf welchen übersinnlichen, spirituellen Einflüssen oder Eingebungen die Entstehung des Werks beruht. Für die urheberrechtliche Zuordnung eines Werkes ist letztlich also maßgeblich, welche natürlichen Personen das Werk in wahrnehmbarer Form erstmals zum Ausdruck gebracht haben.

Das Urteil zeigt aber auch, dass grundsätzlich derjenige, der sich auf ein Urheberrecht beruft, seine Rechtsinhaberschaft beweisen muss, sofern zu seinen Gunsten keine (ggf. widerlegliche) Vermutung existiert. In dem von dem OLG Frankfurt zu entscheidenden Sachverhalt konnte von der Klägerin der Nachweis der Urheberschaft ihrer Rechtsvorgängerin (der Professorin) und der anschließenden Rechteinräumung durch Indizien geführt werden. Demgegenüber kann es im Einzelfall aber durchaus schwierig sein, Umstände und Tatsachen vorzubringen, die dem Nachweis der eigenen Rechtsinhaberschaft dienen. Bei Rechteinräumungen sollte daher auf eine hinreichende vertragliche Grundlage und eine lückenlose Dokumentation geachtet werden. Zudem kann es sich gerade wenn die Urheberschaft unklar ist oder der ursprüngliche Urheber anonym bleiben möchte empfehlen, auf Vervielfälti-

gungsstücken eines Werkes einen Urhebervermerk vorzusehen. Nach § 10 Abs. 2 UrhG greift dann zugunsten desjenigen, der als Herausgeber bezeichnet ist, die gesetzliche Vermutung, dass er zur Geltendmachung der Urheberrechte berechtigt ist.

Alle Inspirationen sind rechtlich ihrem Urheber zuzurechnen. Für die Begründung von Urheberrechtsschutz kommt es auf den realen Schaffensvorgang an. Zu beachten ist aber, dass derjenige, der sich auf ein Urheberrecht beruft, seine Rechtsinhaberschaft auch beweisen muss, sofern zu seinen Gunsten keine Vermutung greift.

Vorsicht beim Einsatz von Auto-Reply-Mails

AG Stuttgart-Bad Cannstatt,
Urteil vom 25. April 2014 – Az.: 10 C 225/14

Der Fall

In dem Verfahren vor dem Amtsgericht Stuttgart-Bad Cannstatt ging es um den Erhalt einer automatisch generierten Antwort-E-Mail (Auto-Reply-Mail). Der Kläger hatte als Verbraucher seinen Versicherungsvertrag bei der Beklagten per E-Mail gekündigt und ausdrücklich um eine Eingangsbestätigung gebeten. Hierauf wurde ihm eine automatische Antwort-E-Mail der Beklagten übersandt. Diese Auto-Reply-Mail enthielt die gewünschte Eingangsbestätigung und darüber hinaus unter „Übrigens“ Hinweise auf weitere Serviceleistungen der Beklagten. Der Kläger hatte zuvor zu keinem Zeitpunkt in den Erhalt von Werbeemails eingewilligt und beschwerte sich daher (erneut per E-Mail) bei dem Datenschutzbeauftragten der Beklagten. Auch hierauf wurde ihm die bereits bekannte Auto-Reply-Mail zugesandt. Eine weitere Beschwerdeemail wie auch die anwaltliche Abmahnung wurden in der gleichen Weise automatisiert beantwortet.

Die Entscheidung

Nach Auffassung des Amtsgerichts Stuttgart-Bad Cannstatt stellen werbliche Inhalte auch in einer Auto-Reply-Mail einen Verstoß gegen das Verbot der unerwünschten Zusendung von E-Mail-Werbung und einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Einzelnen dar. Auch wenn die werblichen Inhalte nicht deutlich in Erscheinung treten und diese nur als „Abspann“ zur eigentlichen Mitteilung aufgenommen werden, soll die Auto-Reply-Mail gleichwohl als Werbung zu werten sein. Auch der Umstand, dass vorliegend der Erstkontakt per E-Mail von dem Verbraucher ausging, führte zu keiner anderen Einschätzung des Gerichts. Da der Kläger zu keinem Zeitpunkt der Zusendung werblicher Nachrichten zugestimmt hatte, gab das Amtsgericht dem Unterlassungsantrag statt. Die Beklagte hat die Einlegung von Rechtsmitteln gegen die Entscheidung des Amtsgerichts Stuttgart-Bad Cannstatt angekündigt.

Unser Kommentar

Die vorliegende Entscheidung des Amtsgerichts Stuttgart-Bad Cannstatt hat für Online-Händler hohe Relevanz und legt diesen strenge Anforderungen bei der Gestaltung ihrer Auto-Reply-Mails auf. Daher sollte (jedenfalls vorerst) auf jeden werblichen Inhalt in automatisch versandten E-Mails verzichtet werden. Konsequenterweise muss dies nicht nur für werbliche Ausführungen im Text der E-Mail selbst gelten, sondern auch für sämtliche sonstigen werblichen Hinweise, wie z. B. in Signaturen üblich („Besuchen Sie unseren E-Shop.“). Alternativ wäre sicherzustellen, dass eine Einwilligung des Empfängers in den Erhalt von Werbeemails vorliegt.

Inwieweit diese strengen Anforderungen auch im angekündigten Berufungsverfahren bestätigt werden, ist derzeit nicht abzusehen. In Anbetracht der Interessenlage und des geringen Belästigungseffekts bei klar abgegrenzten und untergeordneten werblichen Elementen wäre eine anderslautende Entscheidung ebenfalls gut vertretbar gewesen. Es bleibt daher abzuwarten, wie sich die Obergerichte zu dem Thema Werbung in Auto-Reply-Mails stellen werden.

Unverlangte Werbung in Autoreply-E-Mails ist rechtswidrig. Dies gilt auch dann, wenn die Werbung erkennbar im „Abspann“ der E-Mail enthalten ist. Werbung in der automatischen Antwort ist auch dann nicht erlaubt, wenn der Erstkontakt per E-Mail von dem Verbraucher ausgegangen ist.

Namensschutz im Internet – der Handel mit Netzadressen hat seine Grenzen

BGH, Urteil vom 6. November 2013 – Az.: I ZR 153/12

Der Fall

Der Saarländische Rundfunk („SR“) hatte gegen den Inhaber der Domain „sr.de“, unter der keine Inhalte abrufbar waren, bei der DENIC eG (Deutsches Network Information Center) einen Dispute-Antrag gestellt, so dass der Inhaber die Domain nicht an einen Dritten verkaufen konnte. Gleichzeitig forderte der SR den Inhaber der Domain auf die Domain freizugeben. Dieser kam der Freigabeforderung jedoch nicht nach, sondern klagte auf Löschung des Dispute-Antrags. Der SR legte Widerklage auf Löschung der Domain ein.

Die Entscheidung

Der BGH entschied, dass dem SR ein Anspruch aus § 12 BGB auf Einwilligung in die Löschung der Domain „sr.de“ zusteht. Zunächst stellte der BGH fest, dass vorliegend das Namensrecht aus § 12 BGB an der Unternehmensbezeichnung „SR“ (im Gegensatz zu einem etwaigen markenrechtlichen Schutz der Unternehmensbezeichnung) einschlägig war, da die Domain mangels abrufbarer Inhalte nicht im geschäftlichen Verkehr verwendet worden sei. Im Übrigen könne über den markenrechtlichen Schutz keine Löschung der Domain beansprucht werden.

Die Voraussetzungen für einen Löschanpruch aus § 12 BGB seien die unbefugte Nutzung des Namens durch einen Dritten, eine hierdurch hervorgerufene Zuordnungsverwirrung und die Verletzung schutzwürdiger Interessen des Namensinhabers. Vorliegend habe der Inhaber der Domain den Namen des SR in unbefugter Weise genutzt, da er kein eigenes Marken- oder Namensrecht an der Bezeichnung „SR“ besessen habe. Die Bezeichnung „SR“ in der Domain „sr.de“ werde von dem Verkehr auch nicht lediglich als abkürzende Beschreibung des Inhalts aufgefasst, sondern als Hinweis auf den Namen des Domaininhabers. Eine Zuordnungsverwirrung sei gegeben, da der Verkehr unter der Domain „sr.de“ den Webauf-

tritt des SR erwarte. Nach Ansicht der Vorinstanz setze ein Löschanpruch zwar eine bundesweite Zuordnungsverwirrung voraus, was vorliegend nicht der Fall gewesen sei, da der SR eine bundesweite Bekanntheit nicht nachgewiesen habe. Der BGH entschied jedoch, dass auch ein nur regional tätiger Namensinhaber aus seinem Namensrecht einen Löschanpruch für eine unter der deutschen Top-Level-Domain „.de“ registrierte Domain gegenüber einem Nichtberechtigten geltend machen könne. Letztlich fiel auch die erforderliche Interessenabwägung zugunsten des SR aus. Insofern war insbesondere von Bedeutung, dass der Inhaber der Domain kein eigenes Benutzungsinteresse an der Domain hatte, sondern sie lediglich weiterverkaufen wollte.

Unser Kommentar

Die Entscheidung bestätigt die bisherige Rechtsprechung zum Namensschutz in Internet-Domains. Der BGH stellt insbesondere klar, dass bei einem reinen Domainhändler, der selbst kein eigenes Interesse an einer Nutzung der Domain hat, kein schutzwürdiges Interesse an der Haltung der Domain besteht. Die Rechte von Namensinhabern werden zudem durch die Klarstellung des BGH gestärkt, dass auch eine regional beschränkte Tätigkeit genügt, um einen Löschananspruch für eine unter der deutschen Top-Level-Domain „.de“ registrierte Domain gegenüber einem Nichtberechtigten durchzusetzen.

Einem namensrechtlichen Löschananspruch für eine unter der deutschen Top-Level-Domain „.de“ registrierte Domain gegenüber einem Nichtberechtigten steht es nicht entgegen, wenn die Tätigkeit des Namensinhabers regional begrenzt ist. Ein Domainhändler, der kein eigenes Interesse an der Domainnutzung hat, hat kein schutzwürdiges Interesse an der Domain.

Indizwirkung zulasten des Anschlussinhabers

OLG Köln, Urteil vom 14. März 2013 – Az.: 6 U 109/13

Der Fall

Der Beklagte ist Inhaber eines Internetanschlusses, welcher von ihm selbst, seiner Ehefrau sowie den damals 17 und 19 Jahre alten Söhnen über ein kabelgebundenes lokales Netzwerk mit vier passwortgeschützten Rechnern genutzt wird. Der Anschlussinhaber wurde von vier Tonträgerherstellern wegen Urheberrechtsverletzungen abgemahnt, weil über den Internetanschluss mittels einer Filesharing-Software im Juni 2008 insgesamt 18.096 Musiktitel zum Download angeboten worden seien, die zu ca. 80 % dem Repertoire der Klägerinnen zuzuordnen seien. Der Beklagte gab ohne Anerkennung einer Rechtspflicht eine Unterlassungserklärung ab, weigerte sich aber, die geforderten Zahlungen von EUR 6.545,60 (EUR 3.545,60 Abmahnkostenerstattung und je EUR 200,00 Lizenzschaden für drei der Klägerin zu 1) und je vier den Klägerinnen zu 2) bis 4) zugeordneten Musiktiteln) zu leisten. Die Tonträgerhersteller klagten.

Nachdem das Landgericht Köln den Beklagten antragsgemäß verurteilt hat, legte er gegen dieses Urteil Berufung ein. Er beanstandete insbesondere fehlerhafte und fehlende Feststellungen im angefochtenen Urteil zur Ermittlung seines Internetanschlusses als Quelle der streitgegenständlichen Rechtsverletzungen sowie zur Nutzung des Anschlusses durch seine Familienangehörigen.

Die Entscheidung

Das OLG Köln bestätigte im Wesentlichen die Entscheidung der Vorinstanz. Lediglich unter Abweisung der Klage im Übrigen verurteilte es den Beklagten zu einer Zahlung von EUR 4.737,30 (EUR 1.737,30 Abmahnkostenerstattung sowie Lizenzschaden in Höhe vom EUR 600,00 für die Klägerin zu 1) und je EUR 800,00 für die Klägerinnen zu 2) bis 4)).

Das Gericht entschied, dass der Beklagte für die Urheberrechtsverstöße hafte. Es führte aus, dass der Beklagte keine konkreten Anhaltspunkte aufgezeigt habe, die an der Richtigkeit und Vollständigkeit der Feststellungen des Landgerichts zweifeln ließen. Die Klägerinnen hätten im Einzelnen erläu-

tert, auf welche Weise die Übersicht der mittels einer Filesharing-Software unter einer dem Internetanschluss des Beklagten zugeordneten IP-Adresse angebotenen 18.096 Musikdateien einst erstellt wurden. Diesen konkreten Darlegungen sei der Beklagte nicht mehr im Einzelnen entgegengetreten. Hinsichtlich der Möglichkeit krimineller Handlungen unbekannter, durch „Trojaner“ oder „Rootkits“ auf die Rechner seiner Familie und seinen Internetanschluss zugreifender Dritter, habe der Beklagte keine konkreten Anhaltspunkte, insbesondere keine Hinweise auf etwa vorhandene Schadsoftware, dargelegt. Auch unbefugte Zugriffe auf den Internetanschluss über ein WLAN schieden aus, da die vier häuslichen Rechner zum fraglichen Zeitpunkt per Kabel mit dem Internet verbunden gewesen seien.

Auch sei der Beklagte für die erfolgten Urheberrechtsverletzungen zumindest mitverantwortlich. Wenn ein geschütztes Werk von einer IP-Adresse aus zugänglich gemacht werde, die zum fraglichen Zeitpunkt einer bestimmten Person zugeteilt sei, spreche eine tatsächliche Vermutung dafür, dass diese Person für die Rechtsverletzung verantwortlich sei. Der Anschlussinhaber müsse seine Verantwortlichkeit deshalb im Rahmen des ihm Zumutbaren substantiiert bestreiten sowie Tatsachen darlegen und gegebenenfalls beweisen, aus denen sich die ernsthafte Möglichkeit eines abweichenden Geschehensablaufs, nämlich der Alleintäterschaft eines anderen Nutzers des Internetanschlusses ergebe. Hierfür seien konkrete Anhaltspunkte aufzuzeigen, die einen abweichenden Geschehensablauf in Form der Alleintäterschaft eines Dritten mindestens ebenso wahrscheinlich erscheinen lassen. Nach Ansicht des OLG Köln reiche die nicht auszuschließende Denkmöglichkeit eines abweichenden Geschehensablaufes indes nicht aus, um die tatsächliche Vermutung zu erschüttern. Der Anschlussinhaber habe zwar nicht die alleinige Verantwortlichkeit eines anderen zu beweisen (Beweis des Gegenteils), aber die für ihre ernsthafte Möglichkeit sprechenden Umstände (Gegenbeweis).

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme sprächen hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass der Beklagte in der fraglichen Zeit entweder (zusammen mit seinen Söhnen) selbst an Tauschbörsen teilgenommen oder wenigstens die Teilnahme seiner Söhne im Bewusstsein der Rechtswidrigkeit dieses Verhaltens gefördert habe. Das Gericht sah insbesondere in der ohne Nachfrage erfolgten Aussage einer der Söhne, wonach seine Eltern nicht gewollt hätten, dass er Musik aus dem Internet herunterlade, eine die Aussage verfälschende Entlastungstendenz. Auch hätte der Beklagte spätestens bei der Überprüfung der Rechner seiner Söhne in der ersten Jahreshälfte 2008 erfahren haben müssen, dass innerhalb des mit seinem Internetanschluss verbundenen lokalen Compu-

ternetzwerks Filesharing-Software installiert war. Es sei fernliegend, dass einer der Söhne erstmals nach der Prüfung der Rechner gegen den erklärten Willen des Beklagten begonnen habe, sich an illegalen Internettauschbörsen zu beteiligen und das bis Juni 2008 auf über 18.000 Musikdateien angewachsene Repertoire öffentlich zugänglich zu machen, ohne dass der Beklagte davon gewusst oder später davon erfahren habe. Aufgrund des engen Zusammenhalts und Vertrauensverhältnisses innerhalb der Familie erscheine es vielmehr nahelegend, dass die entsprechende rechtsverletzende Nutzung des Internetanschlusses durch Familienmitglieder mit Kenntnis des Beklagten und im Einvernehmen mit ihm erfolgt sei.

Unser Kommentar

In dieser Entscheidung nimmt das OLG Köln eine strenge Beweiswürdigung zu Lasten des Anschlussinhabers vor. Selbst wenn der Anschlussinhaber nachvollziehbar darlegt, dass andere die Rechtsverletzung ohne sein Wissen und Wollen begangen haben können, so hat er, sofern dies streitig bleibt, den Gegenbeweis zu erbringen. Welche Anforderungen an den konkreten Vortrag des Anschlussinhabers in Bezug auf die Widerlegung der tatsächlichen Vermutung gestellt werden, bleibt indes unklar. Auch bleibt abzuwarten, inwiefern sich diese derart strenge Beweiswürdigung zu Lasten von Anschlussinhabern in der Rechtsprechung durchsetzen kann.

Wenn ein geschütztes Werk von einer IP-Adresse aus zugänglich gemacht wird, wird vermutet, dass die Person für die Rechtsverletzung (mit-) verantwortlich ist, der die IP-Adresse zum fraglichen Zeitpunkt zugeteilt war. Der Anschlussinhaber, der behauptet, ein anderer habe die Rechtsverletzung ohne sein Wissen und Wollen begangen, muss den nötigen Gegenbeweis erbringen. Der haftungsbefreiende Einwand, ein anderes Familienmitglied oder ein außenstehender Dritter habe ohne Kenntnis des Anschlussinhabers die Urheberrechtsverletzung begangen, ist nach dieser Entscheidung nur sehr eingeschränkt möglich.

Veranstaltungen

Termin	Thema/Referent	Veranstalter/Ort
24. September 2014	T-Systems Expertenseminar Cyber Security IT- und TK-Infrastruktur als Angriffsziel: Gefahren erkennen und abwehren <i>(Dr. Michael Rath)</i>	T-Systems Bonn
08.-10. Oktober 2014	1. Management Circle Jahreskonferenz SharePoint® Best Practice Days Ihr Weg zum aktiven und vernetzten Wissensportal Datenschutz und IT-Compliance in SharePoint <i>(Dr. Michael Rath)</i>	Management Circle AG Köln
18.-19. November 2014	Datenschutz und Datensicherheit in der Cloud <i>(Dr. Michael Rath)</i>	Management Circle AG Köln

Weitere Informationen zu den Veranstaltungen der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH finden Sie auf unserer Homepage unter dem Stichwort „Veranstaltungen“.

Impressum

Verleger: Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Anna-Schneider-Steig 22, 50678 Köln, Telefon +49 221 9937 0
Telefax +49 221 9937 110, contact@luther-lawfirm.com
V.i.S.d.P.: Dr. Michael Rath, Partner
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Anna-Schneider-Steig 22
50678 Köln, Telefon +49 221 9937 25795
michael.rath@luther-lawfirm.com
Copyright: Alle Texte dieses Newsletters sind urheberrechtlich geschützt. Gerne dürfen Sie Auszüge unter Nennung der Quelle nach schriftlicher Genehmigung durch uns nutzen. Hierzu bitten wir um Kontaktaufnahme. Falls Sie künftig keine Informationen der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH erhalten möchten, senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Stichwort „IP/IT“ an unsubscribe@luther-lawfirm.com

Haftungsausschluss

Obgleich dieser Newsletter sorgfältig erstellt wurde, wird keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen. Die Informationen dieses Newsletters stellen keinen anwaltlichen oder steuerlichen Rechtsrat dar und ersetzen keine auf den Einzelfall bezogene anwaltliche oder steuerliche Beratung. Hierfür stehen unsere Ansprechpartner an den einzelnen Standorten zur Verfügung.

Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH berät in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts. Zu den Mandanten zählen mittelständische und große Unternehmen sowie die öffentliche Hand. Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist das deutsche Mitglied von Taxand, einem weltweiten Zusammenschluss unabhängiger Steuerberatungsgesellschaften.

Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist nach dem Qualitätsstandard ISO 9001 zertifiziert.

Berlin, Brüssel, Dresden, Düsseldorf, Essen, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Köln, Leipzig,
London, Luxemburg, München, Shanghai, Singapur, Stuttgart

Ihren Ansprechpartner finden Sie auf www.luther-lawfirm.com

Auf den Punkt. Luther.

